

3959/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen haben am 3. April 1998 unter der Nr. 4019/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend bestrahlte Lebensmittel im österreichischen Handel gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3a):

Aufgrund des Lebensmittelgesetzes 1975 ist es verboten, Lebensmittel, die mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, ohne bescheidmäßige Bewilligung in Verkehr zu bringen. Darüber hinaus sieht § 14 Abs. 2 Lebensmittelgesetz 1975 eine Ermächtigung des zuständigen Bundesministers vor unter Bedachtnahme auf den Verbraucherschutz, den Schutz vor Gesundheitsschädigung und Täuschung, allgemein oder für Gruppen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen die Behandlung mit ionisierenden Strahlen durch Verordnung zuzulassen.

Das Bundeskanzleramt hat bisher weder einen diesbezüglichen Bewilligungsbescheid noch eine entsprechende Verordnung erlassen.

In Österreich dürfen daher derzeit Produkte, die mit ionisierenden Strahlen behandelt werden, nicht in Verkehr gebracht werden.

Aufgrund dieser Sach - und Rechtslage ist die österreichische Haltung in der Frage der Bestrahlung von Lebensmitteln eindeutig. Diese grundsätzlich ablehnende Haltung Österreichs wurde auch bereits mehrfach vor den einschlägigen internationalen Gremien zum Ausdruck gebracht.

Zu Frage 3b):

§ 61 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 sieht bei Zuwiderhandeln Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

Zu den Fragen 4 und 7:

Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien wurde mit den modernsten Geräten zum Nachweis der Behandlung mit ionisierenden Strahlen ausgerüstet. Es gelangen z.B. folgende Methoden zur Anwendung:

- Thermoluminiszenzanalyse (für Gewürze, Obst, Gemüse, Pilze)
- Elektronenspinresonanz (für Fleisch, Fisch, Geflügel, Meeresfrüchte)
- chemische Methoden (für Fette, Fleisch, Geflügel)

Routinemäßig wurden seit 1994 bereits mehr als 900 Proben verschiedenster Lebensmittel auf eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen untersucht. Bisher konnte in zwei Fällen - es handelte sich um aus Ungarn importierte tiefgefrorene Enten sowie um eine Probe Mischgewürz Chilipowder - Strahlenbehandlung nachgewiesen werden.

Zu Frage 5:

In Übereinstimmung mit einem der Erwägungsgründe des bereits zitierten Vorschlags für einen EU - Richtlinie bin ich der Meinung, daß eine Bestrahlung von Lebensmitteln nur dann in Frage kommen kann, "wenn dies aus Gründen der Nahrungsmittelhygiene unbedingt erforderlich ist oder wenn damit nachweislich ein technologischer oder sonstiger Vorteil oder ein Nutzen für den Verbraucher verbunden ist und wenn sich die Lebensmittel in einwandfreiem Zustand befinden und für den Verzehr geeignet sind, da ionisierende Strahlung nicht als Ersatz für Hygiene- oder Gesundheitsmaßnahmen, gute Herstellungs- oder landwirtschaftliche Praktiken eingesetzt werden darf".

Ein allfälliges Gesundheitsrisiko ist stets im Einzelfall in Abhängigkeit von dem mit ionisierenden Strahlen zu behandelnden Produkt sowie der absorbierten Gesamtdosis zu prüfen. Diese Prüfung obliegt den nationalen Sachverständigen bzw. auf EU - Ebene dem wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß (SOF).

Zu den Fragen 6 und 8:

Bereits im Lebensmittelgesetz 1975 ist die Verpflichtung zur Kennzeichnung einer Behandlung mit ionisierenden Strahlen festgelegt (siehe Antwort zu Frage 1).

Auch die EU - Etikettierungsrichtlinie (RL 79/112 in der geltenden Fassung), deren Bestimmungen von allen Mitgliedstaaten in das jeweilige nationale Recht zu übernehmen waren, legt fest, daß jedes Lebensmittel, das mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, mit dem Hinweis "bestrahlt" oder "mit ionisierenden Strahlen behandelt" gekennzeichnet sein muß.